

GEMEINDEKANZLEI

An verschiedene Empfänger

Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf
Telefon 056 201'94 30
Telefax 056 201 94 94
e-mail gemeindekanzlei@gebenstorf.ch
www.gebenstorf.ch

Referenz: GI

5412 Gebenstorf, 26.05.2020

Mitteilungen des Gemeinderates

Stromausfall über das vergangene Wochenende

In der Nacht vom letzten Samstag auf Sonntag ereignete sich auf dem Mittelspannungsnetz ein Erdschluss bei einem Kabel. In der Folge löste der Mittelspannungsschutz in der TS Feldstrasse vorschriftsgemäss aus. Das führte dazu, dass ein Grossteil der Gemeinde Gebenstorf keinen Strom mehr hatte. Um den Erdschluss zu lokalisieren, mussten mehrere Schaltungen durchgeführt werden bis das defekte Kabel eruiert werden konnte. Dadurch kam es auch zu Ausschaltungen, welche die ganze Gemeinde betrafen. Das Netz konnte stabilisiert werden und funktioniert wieder normal. Die IBB AG wird zusammen mit dem Messspezialist der EKZ die Kabel prüfen und die Schadstellen reparieren.

Baubewilligungen

Die Baubewilligung wurde erteilt an: Autohaus Küng AG, im Halt 2, Gebenstorf für den Bau, Betrieb und die Erweiterung des Autoabstellplatzes auf Parzelle Nr. 1831 im Halt in Gebenstorf. Sunrise Communications AG, 8050 Zürich für den Aus- und Umbau der Mobilfunkanlage auf Parzelle Nr. 1248, Reussblick 1 in Gebenstorf unter Abweisung diverser Einwendungen. Sunrise Communications AG, 8152 Glattbrugg für den Aus- und Umbau der Mobilfunkanlage auf Parzelle Nr. 264 an der Wiesenstrasse 13 in Gebenstorf unter Abweisung diverser Einwendungen. Salt Mobile SA, 8005 Zürich für den Neubau einer Mobilfunkanlage auf Parzelle Nr. 1793, im Halt 8 in Gebenstorf unter Abweisung diverser Einwendungen.

Gemeinderat setzt sich planungsrechtlich für geeignete Standorte von neuen Mobilfunkanlagen ein

Bei den vom Gemeinderat vorerwähnt bewilligten drei Mobilfunkanlagen handelt es sich um die Umrüstung von zwei bestehenden Anlagen sowie dem Neubau einer Anlage. Gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung sind Gemeinden und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften zu Mobilfunkanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken beachten, die sich insbesondere aus dem Umwelt- und Fernmelderecht ergeben. Ausgeschlossen und kein Raum zur Regelung bleibt den Gemeinden somit bei den Schutzvorschriften betreffend Mobilfunkstrahlung. Hier hat die Bundesgesetzgebung durch die NISV

die für Mobilfunkanlagen massgebenden umweltrechtlichen Anforderungen abschliessend geregelt. Zudem dürfen kommunale Vorschriften nicht in die Fernmeldegesetzgebung des Bundes eingreifen und die darin enthaltenen öffentlichen Interessen verletzen. Das Bundesgericht hat als mögliche Instrumente einer Standortplanung verschiedentlich die Negativplanung, die Positivplanung und eine Regelung bezüglich Standortevaluation erwähnt. Danach sind Mobilfunkanlagen in bestimmten Gebieten grundsätzlich unzulässig. Im Gegensatz hierzu werden Planungszonen als Positivplanung bezeichnet, bei denen für bestimmte Gebiete bestimmte Nutzungen zugelassen werden. Es handelt sich hierbei um Standorte, die sich besonders gut für Mobilfunkanlagen eignen und eine genügende Versorgung durch alle Anbieter ermöglichen würden. Solche Planungsmassnahmen bedürfen in jedem Fall einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen oder kommunalen Recht. Das im Kanton Aargau bevorzugte Kaskadamodell beinhaltet eine Prioritätenordnung in der Nutzungsplanung. So werden Gebiete unterschiedlicher Prioritätenordnung festgelegt. Demgemäss ist ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig, wenn sich die Anlage nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt. Oder anders gesagt; Um legitime ortsplanerische Interessen zu verfolgen, können in der Nutzungsplanung durch Gebietsausscheidungen Rangfolgen unter den Gebieten festgelegt werden. Eine Anlage in einem Gebiet 2. Priorität wäre demnach immer nur dann zulässig, wenn sie nicht in einem Gebiet 1. Priorität errichtet werden kann. In einem Gebiet 3. Priorität wäre sie demnach nur zulässig, wenn sie weder in einem Gebiet 1. Noch in einem Gebiet 2. Priorität möglich wäre. Mit dem Kaskadamodell wird sichergestellt, dass übergeordnetes Bundesrecht nicht verletzt wird. Der Gemeinderat hat im Rahmen der laufenden Revision der Nutzungsplanung nun diese Gebietsausscheidungen aufgenommen. Gesuche für neue Mobilfunkanlagen sollen demnach nur unter folgender Prioritätenordnung beurteilt und bewilligt werden können: Priorität 1 sind Standorte in der Industrie- und Gewerbezone. Priorität 2 sind Standorte in der öffentlichen Zone. Priorität 3 sind Standorte in gemischten Zonen (Wohnen und Gewerbe) und als Priorität 4 gelten Standorte in Wohnzonen. Mit diesen planungsrechtlichen Vorschriften werden die Anlagebetreiber gezwungen, Standorte für Mobilfunkanlagen in den Gebieten 1. oder 2. Priorität zu suchen und zu prüfen.

Fachkommission für Altersfragen eingesetzt

Der Gemeinderat hat die neue ständige Fachkommission für Altersfragen eingesetzt. Sie setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- André Heim, Gemeinderat, Vorsitz
- Beatrice Zinniker, Gebenstorf
- Beatrice Müller, Gebenstorf
- Esther Strupler, Gebenstorf
- Albert Capaul, Vogelsang

Die Kommission wird sich mit der sukzessiven Umsetzung der im Bericht der Arbeitsgruppe Wohnen und Leben im Alter empfohlenen Massnahmen aus den Bereichen Wohnen, Soziale Kultur, Infrastruktur und Ambulante Dienstleistungen einsetzen.

Gemeindeverwaltung am Pfingstmontag geschlossen

Die Büros der Gemeindeverwaltung und Betriebe bleiben am Pfingstmontag, 1. Juni 2020 den ganzen Tag geschlossen. In dringenden Fällen ist ein Pikettdienst organisiert.

GEMEINDEKANZLEI GEBENSTORF